



Federführung: Bauamt  
Bearbeiter: Frank Hahne

Datum: 10.02.2021  
AZ: III/621-06

**Vorlage Nr.: 011/2021**  
**öffentlich**

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	18.02.2021							

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen; Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP - Stellungnahme**

**Beschlussvorschlag:**

Stellungnahme:

Zu Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (Neufestlegung aller Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Präzisierung von deren Sicherungsfunktion):

Nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung des LROP in Artikel 1 Ziff. 1 Buchstabe i) soll in Abschnitt 3.2.4 die Ziffer 09 wie folgt geändert werden:

„aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.“

Die Begründung enthält in Teil E als planungsrelevante Einzelinformation zu Abschnitt 3.2.4 eine Erläuterungskarte zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Diese Erläuterungskarte stellt für das Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim eine „dunkelgrüne“ Fläche dar mit der Bezeichnung „Trinkwassergewinnungsgebiet/kein Wasserschutzgebiet“ sowie mit senkrechter Schraffur in „dunkelgrün/hellgrün“ eine Fläche mit der Bezeichnung „Notversorgung“. Die zeichnerischen Darstellungen überdecken die Kartengrundlage gänzlich, so dass überhaupt keine Zuordnung der zeichnerischen Darstellungen zur konkreten räumlichen Situation möglich ist.

Festzustellen ist auch, dass die Darstellungen in der Erläuterungskarte ohnehin nur sehr grob sind und eine genauere Verortung zur Betroffenheit nicht möglich ist.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Erläuterungskarte mit ihren Darstellungen offensichtlich mit Fehlern behaftet ist. So sind zwar nach der Kartenlegende auch festgesetzte Wasserschutzgebiete enthalten, demgegenüber findet sich das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der „Granetalsperre“ nicht wieder. Insbesondere bei der „Granetalsperre“ handelt es sich um einen überregional bedeutsamen

Trinkwasserspeicher, der auch von landesweiter Bedeutung ist. Insofern ist es umso unverständlicher, dass gerade dieser Trinkwasserspeicher nicht dargestellt ist. Dies bestätigt den Eindruck, dass die Überarbeitung und die Festlegung zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ohne nähere Kenntnisse der örtlichen Situationen zeichnerisch dargestellt und einfach auf den Weg gebracht wurde. Zudem enthält die Anlage 8 des Entwurfs eine Nummerierung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (im Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim bezeichnet mit der Ziff. „28“), erläutert wird diese Nummerierung hingegen nicht. Zumindest finden sich dazu keine Erläuterungen.

In dem Entwurf der Begründung wird ausgeführt:

„Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind zuletzt mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms in 2008 festgelegt und seither nicht in Gänze überarbeitet worden. Seither sind viele Trinkwassergewinnungen verändert worden, zum Teil aufgegeben worden und neue hinzugekommen und für andere wurde ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Daher ist eine Aktualisierung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung notwendig, um die tatsächlichen Trinkwassergewinnungsbereiche räumlich zu sichern, insbesondere, wenn noch kein Schutzgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes besteht. Eine gebietsweise Änderung mit Neuaufnahme oder Streichung sowohl ganzer Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als auch von Teilflächen der bisherigen Vorranggebiete würde eine Vielzahl von Flächen betreffen, die in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 500 000 kaum mehr von der gleichzeitigen Beibehaltung einzelner unveränderter Vorranggebiete unterscheidbar wären. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Gebiete und Teilflächen wäre die Lesbarkeit der Änderungskarte erheblich erschwert bis unmöglich. Daher wird die bisherige Gebietskulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung insgesamt aufgehoben und durch eine räumliche Neufestlegung aller Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ersetzt. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

- bislang als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegte Flächen, die aktuell und zukünftig nicht mehr für eine Trinkwassergewinnung genutzt werden können, wurden gestrichen,
- bislang als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegte Flächen, in denen eine Trinkwassergewinnung stattfindet, die mittlerweile durch eine Wasserschutzgebietsverordnung abgesichert ist, wurden ebenfalls gestrichen,
- bislang als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegte Flächen, in denen aktuell eine Trinkwassergewinnung stattfindet und die noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind (Trinkwassergewinnungsgebiete), wurden aktualisiert, das heißt in ihrem Flächenzuschnitt an die aktuellen Einzugsbereiche der Trinkwasserbrunnen und ihrer Entnahmemengen angepasst,
- Flächen, in denen aktuell eine Trinkwassergewinnung stattfindet, die noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind (Trinkwassergewinnungsgebiete), und die bislang nicht als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt waren, wurden in die Kulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung neu aufgenommen,
- Flächen, die derzeit ohne Trinkwassergewinnung sind, wo sich jedoch für eine langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen befinden, wurden mit aktualisiertem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung beibehalten oder neu als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. ...“

Nach dieser Begründung sollen also lediglich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung die Bereiche dargestellt werden, wo schon heute eine Trinkwassergewinnung stattfindet oder wo eine langfristige Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen erfolgen soll.

Diese doch sehr allgemeine Begründung findet ihren Niederschlag im Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim dergestalt, dass ein bisher südlich (im Innerstal) und südöstlich der bebauten Ortslage und damit im Außenbereich in überwiegenden Waldflächen gelegenes Vorranggebiet Trinkwassergewinnung mit dem nördlich von Langelsheim mit zum Teil vorhandener Ortsrandbebauung, aber überwiegend im landwirtschaftlich genutzten Bereich gelegenes Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ohne erkennbaren Grund auf die gesamte Ortsbebauung und damit auch auf die am Süd- und Südostrand von Langelsheim gelegenen überregional bedeutsamen chemisch-industriellen Betriebe sowie auf den Industriestandort im Stadtteil Astfeld – Ortsteil Herzog Juliushütte ausgeweitet werden soll. Dies ist nicht hinnehmbar und wird abgelehnt. Bei der östlichen Einbeziehung des Stadtteiles Astfeld mit dem Ortsteil Herzog Juliushütte und der dort ansässigen Anlage zur Herstellung von Seltenmetallen wurde für den Betrieb der ehemaligen PPM Pure Metals GmbH mit tatkräftiger Unterstützung der Landespolitik ein chinesischer Investor gewonnen, in der

Hoffnung, dass der Betrieb weitergeführt wird. Das Vorgehen bei der Änderung des LROP und der Festlegung eines noch weitergehenden Vorranggebiets Trinkwassergewinnung stellt dieses Ansinnen indes in Frage.

Auffällig ist auch, dass gegenüber der großflächigen Festlegung eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung in weiten Teilen des Gemeindegebiets der Stadt Langelsheim die Wirtschaftsstandorte in Goslar kaum und in Bad Harzburg ganz unberührt bleiben. Auch dieses Vorgehen sollte plausibel erläutert werden.

Die Stadt Langelsheim hatte sich bereits in einem früheren Verfahren gegen die Festlegung von großen Flächen des Gemeindegebiets als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgesprochen. Gewürdigt wurde dies nicht. Zumindest blieben bei der damaligen Festlegung die am Südrand von Langelsheim gelegenen Industriestandorte sowie der im Stadtteil Astfeld, Ortsteil Herzog Juliushütte gelegene Industriestandort unberührt.

Damit sind im Gebiet der Stadt Langelsheim weite Flächen als solche Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dargestellt. Gegen die darüberhinausgehende Festlegung muss sich die Stadt Langelsheim mit allem Nachdruck aussprechen.

Schließlich handelt es sich bei der Stadt Langelsheim um einen historisch gewachsenen Industriestandort (vornehmlich Chemieindustrie) mit einer Vielzahl von Industriearbeitsplätzen. Allein schon der Umfang der Arbeitsplätze ist von überregionaler Bedeutung. Bei den Großbetrieben handelt es sich um Unternehmen, die weltweit tätig sind (sogenannte „Global-Player“). Vor diesem Hintergrund sind mit der Festlegung eines Vorranggebiets verbundene Restriktionen auf gar keinen Fall hinnehmbar. Die Stadt Langelsheim muss sich mit aller Entschiedenheit gegen eine noch weitergehende Festlegung, die zudem sachlich nicht begründet wird, sondern nur sehr allgemein und oberflächlich beschrieben wird, zur Wehr setzen und sich für eine Sicherung und Entwicklung der regional bedeutsamen Industriestandorte und auch der Arbeitsstätten aussprechen. Es kann auch nicht das Ziel des LROP sein, dass durch großräumige Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung ein ganzer historisch gewachsener Wirtschaftsraum langfristig und nachhaltig von einer zukunftsorientierten Entwicklung ausgeschlossen werden soll.

Damit steht die Ausweisung eines neuen Vorranggebiets Trinkwassergewinnung auch im Widerspruch zum LROP selbst. Darin wird das Ziel gesetzt, dass „... die ländlichen Regionen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ...“

Die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes Trinkwassergewinnung für den Bereich der chemisch-industriellen Betriebe hätte demgegenüber ganz erhebliche Standortnachteile zur Folge. Im Umweltbericht wird in Ziff. 2.17.1 ausgeführt, dass die Festlegung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3 die Sicherungsfunktion der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen durch andere Nutzer präzisiert. Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei der Zulassung von Wasserentnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen. Hier sind Restriktionen zu befürchten, die sich nachteilig auf die Standorte auswirken würden und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und damit die Standortsicherheit in Frage stellen können.

Es kann nicht im Interesse des Landes Niedersachsen liegen, einen landesweit bedeutsamen und funktionierenden Wirtschaftsstandort mit der Ausweitung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in Frage zu stellen. Zudem ist es auch nach den vorliegenden Unterlagen der zur Änderung des LROP überhaupt nicht plausibel, weshalb dies erfolgen soll. Es fehlt an jedweder fachlichen Grundlage für eine solche Handhabung.

Die derzeitigen Umweltgesetze fordern ohnehin schon einen hohen Standard zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität. Die Festlegung eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung hätte weitreichende Folgen für die nun darin einbezogenen örtlichen Betriebe.

Möglicherweise führt dies dazu, dass Industriestandorte aufgeben werden müssten. Dies ist überhaupt nicht hinnehmbar. Zumal die Wahrung von Umweltbelangen und damit letztlich auch die Sicherung der Trinkwassergewinnung durch die derzeit schon bestehenden umfänglichen Regelungen auch nachhaltig gewährleistet ist.

Weiterhin ist bei den Grundsätzen und Zielen des LROP zu den Gewässern und zum Trinkwasser die regionale Schwermetallbelastung erkennbar nicht gewürdigt werden.

Auch dem Land Niedersachsen ist bekannt, dass es in der Harzregion aufgrund der im Mittelalter betriebenen Bergbau- und Hüttentätigkeit erhebliche Schwermetallbelastungen gibt. Der damit verbundene Umgang ist höchst problematisch. Eine Sanierung von Bodenbelastungen ist nur partiell möglich. Diese besondere harztypische Problematik hat keinen Einfluss auf die Grundsätze und Zielsetzungen des LROP gefunden. Die Konsequenzen, die sich aber aus dieser Problematik für die betroffenen Harzkommunen ergeben, wären erheblich und finanziell gar nicht tragbar. Langfristig müssten umfängliche Sanierungsmaßnahmen betrieben werden, um das Ziel der Verbesserung der Gewässerqualität zu erreichen. Dies ist nicht hinnehmbar. Insofern sollte hier vom Land überlegt werden, wie die in Rede stehenden Grundsätze und Ziele des LROP zum Gewässermanagement, zur Gewässerbewirtschaftung und zum Trinkwasser in der Harzregion erreicht werden sollen in Anbetracht der regionalen Schwermetallbelastung.

Hinzu kommt dann noch die Ausweitung der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung. Bis in die heutige Zeit werden Schwermetalle in die Gewässer eingetragen. Wie dann in dieser mit Schwermetallen hochbelasteten Region solche Vorranggebiete festgelegt werden können, ist unverständlich.

#### **Sachverhalt:**

Das Land Niedersachsen hat ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung des LROP eingeleitet.

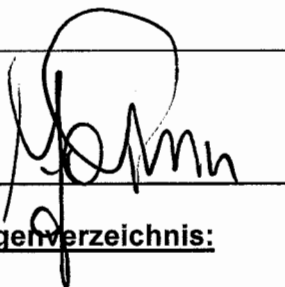
Dazu wird ausgeführt, dass das Änderungsverfahren sich auf diejenigen Regelungen beschränken soll, die aktuell einer Änderung bedürfen.

Zu der Änderung bei den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung wird bei der Beschreibung der allgemeinen Planungsabsichten näher ausgeführt:

„In Ziffer 09 soll eingefügt werden, dass bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen Maßnahmen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung außerhalb des unmittelbaren Fassungsbereichs bestehender Brunnen, Schutzanforderungen wie für die Zone III B der „Praxisempfehlung für nieders. Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung von Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ anzulegen sind; für den unmittelbaren und näheren Fassungsbereich bestehender Brunnen sollen entsprechend strengere Schutzanforderungen der Praxisempfehlung gelten.“

Damit sind die befürchteten Restriktionen für die betroffenen Betriebe dem Grunde nach schon aufgezeigt.

Daher ist es umso wichtiger, sich klar und unmissverständlich gegen die Ausweisung eines neuen und deutlich weitergehenden Vorranggebiets Trinkwassergewinnung auszusprechen.



**Anlagenverzeichnis:**